113. Daß die Bollstredung der Strase nach dem § 5 Abs. 3 Sat 2 bes Bnadenerlasses für die Wehrmacht v. 1. September 1939 (RGBl. I S. 1549) auszusehen sei, hat nicht das Gericht im Urteil, sondern — wie in den Fällen des § 4 bei rechtsträftig erkannten Strasen — die Strasbollstredungsbehörde zu bestimmen.

I. Straffenat. Urt. v. 2. September 1941 g. R. u. a. 1 D 264/41.

I. Landgericht Saarbruden.

Mus ben Gründen:

Zu beanstanden ist der Ausspruch des LG. über die Aussehung ber Vollstreckung der gegen den Angeklagten R. erkannten Strafe. Der § 4 des Gnadenerlasses für die Wehrmacht, auf den sich das LG. beruft, bezieht sich nur auf Strafen, auf die bei dem Inkrafttreten bes Gnabenerlasses schon rechtskräftig erkannt worden war. Somit richtet sich diese Vorschrift des Inadenerlasses nur an die Bollstredungsbehörde, nicht an das Gericht. Für Strafverfahren, die bei dem Inkrafttreten des Gnadenerlasses noch nicht rechtskräftig abgeschlossen gewesen sind, gilt der § 5 des Gnadenerlasses, der im Abs. 3 Sat 2 auf den § 4 desselben Erlasses durch die Borschrift perweist, die Vollstreckung der Strafe sei "im Rahmen des § 4" auszusehen. Aus diesem "Rahmen" ergibt sich, daß der Gnadenerlaß auch in den noch nicht rechtsträftig abgeschlossenen Strafsachen. soweit nicht das Verfahren einzustellen ist (§ 5 Abs. 1 und § 8 bes Erlasses), keine anderen Wirkungen hat als ein Verbot an die Vollstredungsbehörde, unter den in dem Erlasse näher bezeichneten Umständen die Strafvollstreckung zu betreiben. Daher kann es nicht die Aufgabe des Gerichtes sein, sich über die Aussetzung der Strafe auszusprechen.

Dieser Ausspruch des LG. muß haher wegfallen.